

Satzung über die Festsetzung und Erhebung der
Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten
der Förderung und Betreuung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Bördeland
(Kostenbeitragssatzung – Kindertageseinrichtungen)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) i.V.m. § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in den zurzeit gültigen Fassungen, nach Vorberatung in den Ortschaftsräten und im Haushaltsausschuss, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die als Anlage beigefügte Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Bördeland für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kita's).

§ 1

Kostenbeitragstatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen innerhalb der Gemeinde Bördeland sind von den Eltern (Personensorgeberechtigten) Kostenbeiträge zu erheben. Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.
- (2) Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die in Kindertageseinrichtungen innerhalb der Gemeinde Bördeland betreut werden, werden durch die Gemeinde Bördeland nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt und erhoben.
- (3) Die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung liegt während der Zeit vor, in der aufgrund des Abschlusses eines Betreuungsvertrages nach § 4 (7) ein Kind in einer Kindertageseinrichtung betreut oder für dieses ein Platz bereitgehalten wird.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern (Personensorgeberechtigten), denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder – und Jugendhilfe die Personensorge zusteht und auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertageseinrichtung in Anspruch nimmt. Sind mehrere Personen nebeneinander personensorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Der Kostenbeitragsschuldner ist verpflichtet, Änderungen im Personenstand oder der Familie, die für die Höhe des festgesetzten Kostenbeitrages von Bedeutung sein können, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Kostenbeitragschuld entsteht mit der Wirksamkeit des Betreuungsvertrages.

§ 3

Kostenbeitragshebung, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages entsteht mit dem im Betreuungsvertrag bezeichneten Termin des Beginns der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Beendigung der Betreuung bzw. mit dem Termin, zu dem die Abmeldung (schriftlich) durch die Kostenbeitragsschuldner wirksam wird oder das Bereithalten eines Platzes endet.

Der für die Erhebung des Kostenbeitrages maßgebliche Zeitraum ist der Kalendermonat.

- (2) Die Kostenbeiträge sind bis zu jedem 15. Tag des laufenden Monats an die Gemeinde unter Angabe des Zahlungsgrundes zu entrichten.
- (3) Die Kostenbeiträge sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen während der angemeldeten Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtung fernbleibt oder die täglich angebotene Betreuungszeit der Kindertageseinrichtung nicht voll ausschöpft.
Eine Ausnahme bildet hier nur § 3 (4).
- (4) Wenn aufgrund einer ärztlichen Verordnung, z.B. wegen einer Kur oder einer schwerwiegenden bzw. langwierigen Erkrankung eines Kindes der Besuch einer Kindertageseinrichtung für einen vorab konkret bestimmten Zeitraum von mindestens einem vollen Monat unterbrochen werden muss, kann der Kostenbeitragsschuldner mit einer Bestätigung der entsprechenden befristeten Entschuldigung des Kindes durch die Leitung der Kindertageseinrichtung eine Freistellung von der Kostenbeitragszahlung bei der Gemeinde Bördeland beantragen.
Über die Freistellung von der Kostenbeitragszahlung, die aber stets nur für volle Monate erfolgt, in denen ein Kind gemäß Satz 1 die Kindertageseinrichtung nicht besucht, wird im Einzelfall entschieden.
- (5) Säumige Zahler werden nach den Vorschriften des Abgabenrechtes schriftlich gemahnt. Geht der fällige Kostenbeitrag bis zur Fristsetzung der Mahnung nicht ein, so wird das Kind zum Monatsende vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen und die ausstehenden Beiträge auf Kosten des Zahlungspflichtigen eingezogen bzw. zwangsvollstreckt.

§ 4

Höhe der Kostenbeiträge; Kostenbeitragsmaßstab

- (1) Die Gemeinde Bördeland setzt gemäß § 13 KiFöG die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages pro Kind unter Berücksichtigung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten ab dem 01.08.2019 wie folgt fest:

1. für Krippenkinder, d.h. für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Plätze bis einschl. 5 Std. tägl. in EUR	Plätze über 5 Std. bis einschl. 6 Std. tägl. in EUR	Plätze über 6 Std. bis einschl. 7 Std. tägl. in EUR	Plätze über 7 Std. bis einschl. 8 Std. tägl. in EUR	Plätze über 8 Std. bis einschl. 9 Std. tägl. in EUR	Plätze über 9 Std. bis einschl. 10 Std. tägl. in EUR	Plätze über 10 Std. bis einschl. 11 Std. tägl. in EUR
120,00	135,00	150,00	165,00	180,00	200,00	225,00

2. für Kindergartenkinder, d.h. für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Plätze bis einschl. 5 Std. tägl. in EUR	Plätze über 5 Std. bis einschl. 6 Std. tägl. in EUR	Plätze über 6 Std. bis einschl. 7 Std. tägl. in EUR	Plätze über 7 Std. bis einschl. 8 Std. tägl. in EUR	Plätze über 8 Std. bis einschl. 9 Std. tägl. in EUR	Plätze über 9 Std. bis einschl. 10 Std. tägl. in EUR	Plätze über 10 Std. bis einschl. 11 Std. tägl. in EUR
90,00	102,50	115,00	130,00	145,00	160,00	185,00

3. für Hortkinder, d.h. für Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bzw. zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang, die während der Schulzeiten betreut werden

Frühhort in EUR	Plätze bis einschl. 4 Std. tägl. in EUR	Plätze bis einschl. 5 Std. tägl. in EUR	Plätze bis einschl. 6 Std. tägl. in EUR
10,00	25,00	30,00	35,00

4. für Hortkinder, die zusätzlich zur Schulzeit auch während der Ferienzeit betreut werden

Plätze bis einschl. 5 Std. tägl. in EUR	Plätze über 5 Std. bis einschl. 6 Std. tägl. in EUR	Plätze über 6 Std. bis einschl. 7 Std. tägl. in EUR	Plätze über 7 Std. bis einschl. 8 Std. tägl. in EUR	Plätze über 8 Std. bis einschl. 9 Std. tägl. in EUR	Plätze über 9 Std. bis einschl. 10 Std. tägl. in EUR
26,00	28,00	30,00	32,00	34,00	36,00

Für eine Betreuung während der Ferien ist zusätzlich zum Kostenbeitrag gemäß § 4 (1) Nr. 3 der Kostenbeitrag gem. § 4 (1) Nr. 4 an die Gemeinde Bördeland zu entrichten.

- (2) Für Kinder, die innerhalb der Schulzeit nicht im Hort angemeldet sind, aber eine Betreuung während der Ferienzeit in Anspruch nehmen möchten, ist ein wöchentlicher Sockelbetrag zu entrichten:
(5 h = 27,00 €, 6 h = 29,00 €, 7 h = 31,00 €, 8 h = 33,00 €, 9 h = 35,00 €, 10 h = 37,00 €)
- (3) Bei wiederholter Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit sind die Kostenbeiträge für die tatsächlich genommene Betreuung entsprechend der Kostenbeitragsregelung dieser Satzung zu entrichten.

- (4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Nichtschulkinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, ist nur der Kostenbeitrag für das älteste Nichtschulkind zu entrichten ist.
Schulkinder, unabhängig davon, ob sie einen Hort besuchen oder nicht, bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.
- (5) In den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Bördeland wird die Bereitstellung einer Mahlzeit und von Getränken wie folgt geregelt:
Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bereitstellung der Mahlzeit stehen (Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen), sind von den Kostenbeitragsschuldnern gesondert an den Essenversorger zu zahlen.
Die Kosten bereitgestellter Getränke und sonstiger zusätzlicher Lebensmittel, wie Obst, Gemüse, Eis u.a. sind zusätzlich zu den Kostenbeiträgen gemäß § 4 (1) in Höhe von 4,- €/Monat an die Gemeinde Bördeland zu entrichten.
- (6) Kostenschuldner mit geringem Einkommen (§ 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) können auf Antrag den Kostenbeitrag gemäß § 4 (1) durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Salzlandkreis) ermäßigt bekommen. Die Kosten gemäß § 4 (5) sind davon ausgenommen.
- (7) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf der Grundlage eines zwischen dem Träger und den Kostenschuldnern abzuschließenden Betreuungsvertrages – bei der Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Gemeinde Bördeland bedarf es zusätzlich einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bördeland und der jeweiligen Stadt/Gemeinde, in der sich die Kindertageseinrichtung befindet.

Der Betreuungsvertrag wird in der Regel für den Zeitraum eines Jahres geschlossen. Er verlängert sich automatisch, wenn er nicht mindestens 4 Wochen vor Monatsende gekündigt wird.

Änderungen in den Hortbetreuungszeiten können nur zu den Schulhalbjahren getätigt werden.

In diesem Betreuungsvertrag ist sowohl die Betreuungszeit als auch der Betreuungsumfang zu regeln.

Bei einem Übergang in eine andere Betreuungsart (KK in KG, KG in Hort) werden die Kostenbeiträge gemäß § 4 (1) entsprechend angepasst.

Der Kostenbeitrag für Krippenkinder gilt bis einschließlich des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig in einer Kindergarten- oder altersgemischten Gruppe betreut wird.

Die Anmeldung sollte dabei spätestens vierzehn Tage vor dem gewünschten Aufnahmetermin

beim Träger der Kindertageseinrichtung eingehen.

Die Genehmigung der Aufnahme wird nach den zur Verfügung stehenden Plätzen erteilt.

Für eine Hortbetreuung nach Maßgabe dieser Satzung sollte in der Regel die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

- (8) Eine Abmeldung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung kann auch erfolgen, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden.
Wichtige Gründe im Sinne dieser Satzung sind:
Wohnortwechsel, Verlegung des Aufenthaltsortes des Kindes, gesundheitliche Nichteignung des Kindes. Weitere Gründe werden im Einzelfall geprüft.
- (9) An- bzw. Abmeldeanträge sowie Änderungsanträge sind ausschließlich in schriftlicher Form und insbesondere mit konkreten Angaben zu stellen.
- (10) Die Vereinbarung von gleichmäßig, aber turnusmäßig zeitlich wechselnden Betreuungszeiten ist in Ausnahmefällen möglich bzw. zulässig (Schichtarbeit). Ebenso ist auch die Vereinbarung wöchentlicher, nach Wochentagen unregelmäßig verteilter bzw. auch auf weniger als 5 Wochentagen verteilter Betreuungszeiten in Ausnahmefällen möglich bzw. zulässig. In diesen Fällen ergibt sich die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages maßgebliche tägliche Betreuungszeit aus der Summe der wöchentlichen Gesamtbetreuungszeit des betreffenden Kindes geteilt durch 5 Tage.
Diese Vereinbarungen sind schriftlich zu beantragen und werden im Einzelfall geprüft und entschieden.

§ 5 Gastkinder

- (1) Es können, soweit ausreichend Plätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, Gastkinder für eine vorübergehende Betreuung von bis zu acht Wochen aufgenommen werden.
Ist dies der Fall, ist zu den in dieser Satzung festgesetzten Kostenbeiträgen gemäß § 4 (1) ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 25,00 € pro angefangener Betreuungswoche zum Ausgleich des Defizits für die entstandenen Betreuungskosten durch den Antragsteller zu zahlen. Nach Ablauf der acht Wochen erlischt der Betreuungsvertrag zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde. Bei weiterem Betreuungsbedarf ist dieser erneut zu beantragen.
- (2) Es können, soweit ausreichend Plätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, nicht ortsansässige Kinder außerhalb des Einzugsgebietes der Gemeinde zur Betreuung aufgenommen werden.
Die Kostenbeiträge gemäß § 4 (1) gelten entsprechend.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kostenbeitragssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Bördeland vom 15.10.2015 außer Kraft.

- (2) Auf die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 KVG LSA hinsichtlich der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird hingewiesen. Dies ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Bördeland geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bördeland, den 24.05.2019

Bernd Nimmich
Bürgermeister